

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Kinderkrippe Regenbogen in Scheyern soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, sicherstellen. Außerdem soll es Eltern und Mitarbeiter schützen. Wir haben den Auftrag und auch den Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu bewahren. Wir möchten und müssen die Kinder vor seelischen und körperlichen Verletzungen schützen. Hierzu zählen u.a.: - Körperliche Gewalt - Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, ausgrenzen, bloßstellen, bedrohen,) - Sexuelle Gewalt und Ausnutzung – Machtmissbrauch. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Wir nehmen die uns anvertrauten Kinder so an, wie sie sind. Wir stärken und versuchen sie dazu zu befähigen, eigenständige Persönlichkeiten zu werden. Die Grenzen und die Privatsphäre der Kinder werden von uns respektiert und gewahrt.

Beteiligte können sein:

- Pädagogische Fachkraft ausgehend gegen ein Kind
- Unter Kindern
- Kinder gegen eine erwachsene Person
- Zwischen Mitarbeitern
- Eltern und Pädagogische Fachkraft

In vorangegangenen Teamsitzungen wurden die Inhalte von allen Teammitgliedern erarbeitet und protokolliert. Anschließend wurde das Schutzkonzept von der Leitung erstellt und verschriftlicht. Nach Fertigstellung des Schutzkonzeptes wurde es an den Träger zur Freigabe weitergeleitet.

Es ist uns wichtig, dass alle MitarbeiterInnen für dieses Thema sensibilisiert sind. Es sollen strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Übergriffe vermeiden bzw. nicht stattfinden lassen.

Da das Schutzkonzept bei uns eine wichtige Funktion hat, wird dieses regelmäßig überarbeitet und neue MitarbeiterInnen müssen sich intensiv mit ihm auseinandersetzen. Unser Schutzkonzept zeigt klare Handlungsweisen für MitarbeiterInnen auf und ist in der Konzeption verankert.

Formen der Kindeswohlgefährdung

- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Misshandlung
- Vernachlässigung
- Psychische / emotionale Misshandlung
- Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz

Was ist Kindeswohlgefährdung?

- Ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge
- durch Eltern oder andere Personen
- in Familien oder Institutionen
- dass zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann
- dass die Hilfe und das Eingreifen von Jugendhilfeeinrichtungen und Familiengerichten und das Eingreifen in die elterliche Sorge zur Folge haben kann
- zur Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls des Kindes abgewendet werden muss

2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzlich ist der Kinderschutz auftrag für Kindertageseinrichtungen in § 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgeschrieben. Die UN-Kinderrechtskonvention, deren Ausgangspunkt die Stellung des Kindes und seine Rechte beinhaltet, ist die Basis für den Schutzauftrag des Kindes. Auch die EU-Grundrechtcharta enthält in Artikel 24 ausdrücklich Kinderrechte. Dort heißt es unter anderem: "Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge". Auch international gelten Richtlinien zum Schutz des Kindeswohls. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt - auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern oder Erziehungsberechtigten. Gewalt ist tabu und ein Nein muss auch von Kindern geachtet und respektiert werden. Die Mitarbeiter in unserer Einrichtung kennen den Schutzauftrag gegenüber den Kindern und beziehen diesen auch auf das eigene Handeln und Reflektieren.

Gesetzliche Grundlagen Schutzkonzept

§ 1 Abs.3.3 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)

→ Kinder haben laut § 1 SGB VIII das Recht darauf, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. In erster Linie obliegt die Umsetzung dieses Rechts den Personensorgeberechtigten, der Staat wacht jedoch in Form seiner öffentlichen und freien Jugendhilfe darüber.

Es ist gesetzlich klar festgehalten, dass im Zuge dessen eine der wichtigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (unter die natürlich auch die Kinderkrippe Regenbogen fällt) darin besteht, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu bewahren und sie vor Gefahr zu schützen.

Mit dem Wissen um diese Grundlage ist die Erstellung eines Schutzkonzepts und die praktische Durchführung dessen im pädagogischen Alltag unerlässlich.

§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag)

Laut § 8a SGB VIII sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe (so auch die Gemeinde Scheyern und ihre Kinderkrippe Regenbogen) dazu verpflichtet, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Insbesondere ist dies gefordert, wenn das Jugendamt oder die Einrichtung die begründete Annahme hat, dass ein Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

Die Krippe muss dem Jugendamt Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung mitteilen und sich an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, im Zuge dessen kann es auch zu Ausnahmeregelungen bezüglich des ansonsten vorliegenden Sozialdatenschutzes (§67, 67a,67b,67c,67d SGB X) kommen.

Bei der Gefährdungseinschätzung ist in jedem Fall auch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzu zu ziehen. Dies sind meist besonders auf das Thema Kindeswohl geschulte Angestellte des Jugendamtes mit entsprechender Qualifikation.

Zudem sollen bei der Erstellung des Gefährdungsrisikos auch die Personensorgeberechtigten sowie das entsprechende Kind / der entsprechende Jugendliche beteiligt werden, soweit die Beteiligung keinen Anlass zur erhöhten Sorge um das Kindeswohl bedeuten könnte.

Die pädagogischen Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe (so auch die Pädagogen der Kinderkrippe Scheyern) sind dazu verpflichtet, den Personensorgeberechtigten verschiedene Hilfen zur Lösung der Situation vorzuschlagen und dem Jugendamt über die Entscheidungen Auskunft zu erteilen, wenn die Gefährdung nicht ohne externe Hilfen abgewendet werden kann.

Die Krippe kann unter bestimmten Voraussetzungen auch als eine zur Abwendung von Gefahren benötigte Einrichtung in Betracht kommen und hat sich nach den Vorgaben des Jugendamtes zu richten.

§ 47 Abs. 2 SGB VIII (Meldepflichten)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Laut § 47 Abs. 2 SGB VIII ist der Träger einer öffentlichen oder privaten Einrichtung (so auch die Gemeinde Scheyern als Träger der Kinderkrippe Regenbogen) dazu verpflichtet, Hinweise die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten an das örtliche Jugendamt zu übermitteln.

Art. 54 Mitteilungspflicht AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)

Alle Träger öffentlicher Einrichtungen müssen im Rahmen der Qualitätssicherung die Grundsätze ihrer pädagogischen Arbeit und die Maßnahmen, um diese in der Praxis auszuführen, nicht nur anwenden, sondern regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln. Um dies zu gewährleisten sind neben der Bildungsarbeit auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (auch dem Jugendamt) und der Aspekt des Kinderschutzes maßgeblich.

Besonders wichtig sind dabei auch die Wahrung der Kinderrechte und der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor psychischer und physischer Gewalt.

Artikel 2, 12, 36 der UN-Kinderrechtskonvention

In Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention wird festgehalten, dass jedes Kind und jeder Jugendliche sowie dessen Familie / Personensorgeberechtigte ungeachtet der persönlichen Merkmale wie z.B. Herkunft, Sprache, Geschlecht, Stand, Beeinträchtigungen und Meinungen behandelt werden soll. Die UN trifft dazu alle nötigen Maßnahmen.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

Sofern ein Kind in der Lage ist sich eine Meinung zu bilden, hat es laut Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht diese auch in allen es berührenden Angelegenheiten auszudrücken. Diese Meinung muss alters- und reifeentsprechend berücksichtigt werden.

Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Artikel 35 der UN-Kinderrechtskonvention sichert den Kindern und Jugendlichen einen umfassenden Schutz vor Ausbeutung und allen anderen gefährdenden Einflüssen zu.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge (Teil 5, Elterliche Sorge)

§ 1631 BGB besagt, dass Personensorgeberechtigte die Pflicht und das Recht innehaben, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen. Zusätzlich stellt es aber klar dar, dass jedes Kind das Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt hat. Dazu zählen nicht nur der Schutz vor körperlichen Bestrafungen, sondern auch das Unterlassen von seelischen Verletzungen in jeder Form.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1.) Beobachtung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

→ Genaue, schriftliche Dokumentation der Beobachtungen mit Zeit und Ort (Ausnahme zur Erhebung von Sozialdaten aufgrund einer vermuteten Kindeswohlgefährdung)

Keine Fotos! Nur Beschreibungen

2.) Austausch im internen Team und mit der Leitung

3.) Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft, vorerst Schilderung der Situation ohne Namen zu nennen. Erste Einschätzung des Jugendamtes, erst dann erfolgt die Weitergabe von Daten aufgrund der vermuteten Kindeswohlgefährdung (Ausnahme des Sozialdatenschutzes)

4.) Falls weiterhin ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt folgt die Gefährdungseinschätzung mit Hilfe des Jugendamtes und der insoweit erfahrenen Fachkraft. Wenn nicht zu vermuten ist, dass eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes dem Kindeswohl schaden könnte, sind diese unbedingt mit in die Gefährdungseinschätzung einzubinden!

Befragungen und Beobachtungen des näheren Familienumfelds sind möglich.

5.) Das Jugendamt (und die Einrichtung) wirken darauf hin, dass Hilfen angenommen werden. Die Personensorgeberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten selbst tätig zu werden und die vorgeschlagenen Hilfestellungen anzunehmen. Erst wenn diese nicht angenommen werden, ist das Familiengericht hinzu zu ziehen.

6.) Wenn auch dort keine Einigung erwirkt werden kann, ist es möglich, dass das Kind durch das Jugendamt in Obhut genommen und eventuell an anderer Stelle untergebracht wird.

Bei AKUTER Kindeswohlgefährdung ist jedoch sofort das Jugendamt zu informieren!

3. Strukturelle Rahmenbedingungen

3.1 Vorlage eines Führungszeugnisses

Alle Personen, die direkt und hauptberuflich am Kind arbeiten, also z.B. ErzieherInnen und KinderpflegerInnen, aber auch PraktikantInnen, FSJler, BuFDIs und ehrenamtlich Tätige müssen überprüft werden, bevor sie mit Kindern arbeiten dürfen. Eine Anforderung eines Führungszeugnisses entscheidet die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen.

Alle fünf Jahre wird dieses erneut angefordert. Liegen jedoch gewichtige Anhaltspunkte vor, wird ein aktuelles Führungszeugnis unverzüglich vom Träger verlangt.

3.2 Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung

Jeder Mitarbeiter unterschreibt vor dem ersten Arbeitstag eine Selbstverpflichtungserklärung (Siehe Anhang).

3.3 Notfallplan bei Personalmangel

In jeder Gruppe müssen zwei Betreuer anwesend sein.

Je nach Gruppengröße z. B. sehr viele Kinder in einer Gruppe sind erkrankt, kann eine Mitarbeiterin die Gruppe alleine betreuen. Jedoch muss eine weitere Betreuungsperson in Rufweite sein. z. B. offene Tür in den Nebengruppenraum. Die Mitarbeiterin muss diesem ohne Bedenken zustimmen. Eine andere Mitarbeiterin muss auf Abruf sein.

Unvorhergesehene Ausfälle

Krankmeldungen gehen bei der Leitung oder falls diese nicht da ist, bei der stellvertretenden Leitung ein. Falls ein Mitarbeiter kurzfristig gehen muss (Krankheit, Notfall etc.) wird umgehend die Leitung informiert. Die Leitung entscheidet zusammen mit dem Team, wie weiter vorgegangen wird. Falls Leitung und stellvertretende Leitung nicht im Haus sind, steht die Gruppenleitung bzw. Kinderpflegerin in der Verantwortung. Falls die Gruppen nicht zusammengelegt werden können (situationsabhängig) und zu wenig Betreuungspersonal anwesend ist, wird der gemeindliche Kindergarten kontaktiert und es wird um eine Aushilfe gebeten. Falls auch dieser nicht aushelfen kann, wird umgehend die Gemeinde informiert. Nach Absprache mit der Gemeinde können die Eltern über die Situation informiert und gebeten werden, dass sie ihre Kinder zuhause betreuen oder früher abholen. Falls die Betreuung trotzdem nicht gewährleistet werden kann, muss in Absprache des Landratsamtes eine oder mehrere Gruppen geschlossen werden. Falls eine Mitarbeiterin über einen längeren Zeitraum ausfällt (Schwangerschaft, Unfall etc.) muss für Ersatz gesorgt werden. Hierbei wird auch die Personalplanung des Kindergartens berücksichtigt.

Planbare Ausfälle

Planbare, zeitlich begrenzte Ausfälle (z.B. durch Urlaub, Überstundenabbau, Teilnahme an Fortbildungen, Schulungen) werden vorausschauend von der Leitung im Dienstplan berücksichtigt. Grundsätzlich wird nur einem Mitarbeiter an einem Tag Urlaub genehmigt. Hier spricht sich das Team anhand eines Jahresplanes am Anfang des Krippenjahres ab. Falls es gewünscht ist, kann ein Mitarbeiter sich auf Abruf den Urlaub eintragen lassen. Dies ist auch immer davon abhängig von der Personalbesetzung des jeweiligen Krippenjahres. Bei planbaren Engpässen (z.B. Teilnahme an Arbeitsgruppen etc.) sind alle beschäftigten Mitarbeiter/innen bereit, Zusatzdienste zu übernehmen. Die Organisation liegt bei Leitung, Stellvertretung oder gruppenintern mit anschließender Absprache mit der Leitung. Diese Mehrarbeit bzw. Überstunden werden mit Freizeit ausgeglichen. Die Gruppenzusammensetzung wird hier immer beachtet. Die Gruppenteams sprechen sich immer ab und übernehmen Dienste abwechselnd.

3.4 Aus- und Fortbildungen, regelmäßige Teamsitzungen, Konzeptionsüberarbeitung

Das pädagogische Personal nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil. Mindestens einmal jährlich wird eine Referentin zu einer Inhouse Schulung eingeladen. Bisher handelte es sich immer um Themen, wie Kinderrechte etc., die für das Thema Kinderschutz von großer Bedeutung sind.

Außerdem stehen wir in regelmäßigem Austausch mit anderen Einrichtungen, Fachdienststellen und der Aufsichtsbehörde. Mit der pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) wird seit April 2020 an diesem Thema gearbeitet.

In regelmäßigen Abständen wird das pädagogische Konzept weiterentwickelt, aktualisiert und in diesem Zusammenhang unsere pädagogische Arbeit reflektiert.

Es finden regelmäßig Teamsitzungen (Großteams, Kleinteam, Gruppenteams) statt, in denen jeder die Möglichkeit hat, Beobachtungen/Auffälligkeiten etc. anzusprechen und gemeinsam zu entscheiden, wie weiter vorgegangen werden muss. Wir arbeiten mit Fallbeispielen und beraten uns gegenseitig im Team. Es werden regelmäßig Teamsitzungen geplant, die einzelne pädagogische Themen, wie z. B. Kinderrechte, thematisieren. Die Inhalte von unseren Teamsitzungen werden schriftlich festgehalten.

3.5. Vernetzung von Fachstellen

Wir sind mit verschiedenen Beratungsstellen vernetzt, die den Lebensbereich der Kinder und deren Eltern innerhalb und außerhalb der Kita betreffen können. Bei erhöhtem Förderbedarf der Kinder kooperieren wir mit Fachstellen, wie z.B. Frühförderstelle, Logopäden, Heilpädagogen, Ergotherapeuten, unter Einbezug der Eltern. Die Erziehungsberatungsstelle ist dann unsere Ansprechpartner, wenn Eltern außerhalb der Kita professionelle Hilfe benötigen. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, auf Situationen zu reagieren, die das seelische und gesundheitliche Wohl des Kindes gefährden oder gefährden können. Dann arbeiten wir mit den zuständigen Behörden, z.B. Jugendamt, Gesundheitsamt und der koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) zusammen. Wir nutzen Fortbildungsangebote unserer externen Beratungsstellen, um unsere fachliche Qualifikation weiterzubilden. Außerdem nutzen wir das Angebot der pädagogischen Qualitätsbegleitung des Landratsamtes über einzelne Themen. Hier wird dem Team und der Leitung immer Zeit gegeben sich ein bestimmtes Thema auszutauschen

3.6 Raumkonzept

In unserem Haus bieten wir den Kindern eine anregende Umgebung, die geschützte Rückzugsmöglichkeiten bietet und gleichzeitig offen für viele Lernerfahrungen ist. Die Räume sind so gestaltet, dass die Kinder sich darin wohl fühlen und ausreichend Anregungen bekommen, um wieder Neues auszuprobieren. So haben wir in unserer Einrichtung verschiedene Spielecken – wie z.B. eine Kuschelecke, Puppenecke, Bauecke etc. Jeder Gruppenraum hat eine Spielburg. Die Kinder werden in die Gestaltung der verschiedenen Ecken mit einbezogen. Die Ecken werden den Bedürfnissen der Kinder angepasst. Trotz der Rückzugsmöglichkeiten beobachten wir die Kinder aufmerksam. Die Kinder spielen niemals unbeaufsichtigt - auch nicht im Nebenraum (Hörverbindung). Unser Raumkonzept wird immer wieder angepasst, mit dem Team erarbeitet und weiterentwickelt. Unser Haus verfügt über viele Glastüren, in die man uneingeschränkte Sicht hat. Bei Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen muss die Türe einen Spalt geöffnet bleiben. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass z. B. Eltern in der Eingewöhnung oder in der Bring- und Abholsituation keinen Einblick auf den Wickel- oder Toilettenbereich haben. Die Intimsphäre der Kinder muss gewährleistet werden.

3.7 Verhaltenskodex der Kinderkrippe Regenbogen

Bei allen aufgezählten Dingen ist es im alltäglichen Umgang mit den Kindern, besonders im Krippenbereich, auch von großer Bedeutung, diesen die notwendige Wärme und Geborgenheit zu geben, die Kinder benötigen, um sich wohl- und angenommen zu fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung positiv zu entwickeln. Aus diesen Überlegungen und Intentionen heraus wurde der nachfolgende Verhaltenskodex erarbeitet. Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen. Er bietet Schutz für Kinder aber auch für Eltern und MitarbeiterInnen, indem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit bietet. Die Kinder sollen somit präventiv vor Missbrauch und Gewalt, sowie die Mitarbeiter und MitarbeiterInnen vor falschen Verdächtigungen geschützt werden. Es ist das Ziel, eine Orientierung für adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und Missbrauch

verhindert. Im Mittelpunkt steht für uns immer das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder. Alle MitarbeiterInnen unserer Einrichtung (Auszubildende, Studenten, Praktikanten usw. eingeschlossen) kennen den Inhalt des Schutzkonzeptes. Neue MitarbeiterInnen werden entsprechend eingewiesen. Außerdem ist das Schutzkonzept regelmäßig ausführliches Thema einer Teambesprechung, so dass sich die Mitarbeiter immer wieder bewusst mit der Thematik von Missbrauch und Gewalt auseinandersetzen und das Konzept immer wieder auf die Aktualität hin überprüfen.

Durch eine Unterschrift verpflichtet sich jeder Mitarbeiter zur Einhaltung des Verhaltenskodex (Siehe Anhang).

3.8 Erziehungshaltung und Prävention

In der Kinderkrippe legen die MitarbeiterInnen besonderen Wert auf ein positives Klima und einen wertschätzenden Umgang. Dies betrifft Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen untereinander pflegen eine positive Kommunikation und einen respektvollen Umgang zu den Kindern, den Eltern wie auch untereinander. Sie sind sich immer ihrer Vorbildfunktion bewusst und setzen diese auch gezielt ein. Die MitarbeiterInnen nehmen feinfühlig die Kinder wahr und reagieren passend darauf. Die Gefühlsausdrücke der Kinder werden verbalisiert. Die pädagogische Kraft zeigt Begeisterung für das, was sie tut. Sie befindet sich in der Nähe der Kinder z. B. sitzt sie bei den Kindern auf dem Boden, geht auf Augenhöhe. Sie spielt aktiv mit den Kindern, drängt sich jedoch nicht auf. Außerdem lässt die pädagogische Kraft auf Wunsch Körpernähe zu, z. B. sie nimmt ein Kind auf den Schoß, wenn es zu ihr möchte. Die MitarbeiterInnen reagieren zuverlässig auf die Signale und Kommunikationsversuche der Kinder. Kinder werden individualisierte Hilfestellungen bei Schwierigkeiten angeboten. Die Begrüßung und Verabschiedung wird einfühlsam gestaltet. Jedes Kind und jede Familie wird freundlich begrüßt, es entstehen vertraute Rituale und es wird für eine entspannte Atmosphäre gesorgt. Durch ausführliche Tür und Angelgespräche findet ein reger Informationsaustausch zwischen Eltern und pädagogischer Kraft statt. Damit während des Tages keine Informationen verloren gehen, werden die wichtigsten Ereignisse und Informationen auf einer Übergabeliste festgehalten. Mit Regeln und Grenzen wird proaktiv umgegangen.

3.9 Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz

Die MitarbeiterInnen bekommen eine Handlungssicherheit, was in der Einrichtung in Ordnung ist und was nicht. Somit sinkt die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen.

Grenzüberschreitungen durch MitarbeiterInnen können besser erkannt werden, wenn vorher klar ist, wie ein gewünschtes Verhalten aussieht.

Regeln für die gesamte Einrichtung:

Für MitarbeiterInnen:

- Kosenamen werden nicht verwendet, die Kinder werden grundsätzlich beim Namen genannt. Abkürzungen der Kindernamen sind mit Einverständnis der Eltern in Ordnung.
- Mitarbeiter küssen keine Kinder und lassen sich nicht küssen. Bei Küssen von Kindern wird das Kind altersgemäß auf die nötige Distanz hingewiesen (Alternative anbieten wie Umarmung oder Luftkuss).
- Bei Bedarf (trösten, Ablösungsphase, Sorgen...) ist das Schoß sitzen und in den/auf den Arm nehmen erlaubt. Krippenkinder brauchen mehr Nähe. Das Bedürfnis muss vom Kind ausgehen, nicht vom Erwachsenen.
- Beim Toilettengang der Kinder halten Jungen Ihr Glied selbst in die Toilette. Beim Stuhlgang ist Hilfe beim Abwischen in Ordnung (mit Handschuhen). Der Genitalbereich der Kinder wird in der Regel nicht abgetrocknet, gegebenenfalls wird mit einem Feuchttuch nachgereinigt.
- Wenn gewickelt wird, wird ein(e) Mitarbeitende(r) informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson oder vertrauten Person gewickelt. Wickelt eine Bezugsperson ein Kind, während sie alleine im Raum ist, informiert sie vorgängig ein/e andere/r Mitarbeiter/in.
- Beim Wickeln ist es wichtig, den Kindern einen gewissen Schutzraum zu gewähren (Intimsphäre), das Kind wird z. B. gefragt ob es in Ordnung ist, wenn ein anderes Kind mit im Raum anwesend ist.
- Die Geschlechtsteile werden durch BetreuerInnen anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“.
- Bei der Schlafsituation ist es in Ordnung die Hand zu halten, über den Kopf, den Rücken und Bauch zu streicheln und bei Einschlafproblemen in den/ auf den Arm zu nehmen. Der Genitalbereich und die Brust der Kinder sowohl als auch der Fachkräfte sind absolut tabu!
- Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badkleider oder (Bade-)Windeln (der Genitalbereich muss bedeckt sein). Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sind die BetreuerInnen um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt.
- Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus geduscht – nach Absprache mit der Gruppenleitung und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Duschen muss begründet sein.
- Wenn Kinder Medikamente benötigen, füllen die Eltern das interne Medikamenten-Blatt aus. Medikamente verabreichen dürfen nur die ausgebildeten ErzieherInnen oder Lernende in Anwesenheit/Anleitung der GL. Zäpfchen werden in der Kita nur in Ausnahmefällen durch eine ausgebildete Erzieherin/einen ausgebildeten Erzieher verabreicht.
- In unserer Einrichtung erfolgt die Temperaturkontrolle ausschließlich über Ohr- und Stirnthermometer. Rektale Messungen sind untersagt.
- Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Portfolio, Aushänge). Es werden keine Fotos von privaten Geräten gemacht und ausschließlich die Foto-Kameras der Kita Regenbogen benutzt. Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und unterzeichnen die Erlaubnis mit dem Betreuungsvertrag. Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, die Erlaubnis zu widerrufen. Bei Nichtgebrauch ist die Kamera aus Datenschutzgründen abgesperrt.

PraktikantInnen

- PraktikantInnen die keine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung (Kinderpflege etc.) haben, werden nicht von diesen gewickelt oder alleine betreut.
- Jahrespraktikanten z. B. Berufspraktikanten dürfen nach einer entsprechenden Einarbeitungsphase und Einverständnis der Kinder diese wickeln. Die Kinder müssen Bezug zu dieser Person entwickelt haben und ihr vertrauen.
- BerufspraktikantInnen dürfen alleine eine Kleingruppe betreuen. Die Einschätzung der Anleitung ist hier maßgeblich.

Eltern und Besucher

- Die Eltern dürfen nur am eigenen Kind pflegerische Maßnahmen durchführen. Es wird darauf geachtet, dass gerade kein anderes Kind im Bad ist, welches gewickelt oder auf Toilette ist. Für Eltern besteht ein absolutes Betretungsverbot in dieser Zeit!
- Eltern dürfen anderen Kindern keine Grenzen und Belehrungen aufweisen, sowie Speisen und Getränke verteilen. Ausnahmen sind Geburtstage und Feiern, an denen die Eltern einen Geburtstagskuchen oder ähnliches für die Gruppe backen können.
- Eltern sollen mit anderen Kindern, in einem angemessenen Nähe- und Distanzverhältnis umgehen. Berührungen sollen angemessen und nur auf Nachfrage erwidert werden. Eltern dürfen nur ihre eigenen Kinder küssen.
- Wir arbeiten Erziehungspartnerschaftlich mit den Eltern zusammen und pflegen einen persönlichen, wertschätzenden, professionellen Kontakt bei der Bring- und Abholsituation. Wir begegnen unserem Gegenüber mit Respekt und klären die „Sie“-„Du“-Frage. Beschimpfungen sind untersagt!
- Sexuelle Äußerungen, Küssen und intime Berührungen zwischen Eltern und Mitarbeiteten, sowie Handgreiflichkeiten sind verboten.
- Die Eltern bringen Ihrem Kind wettergerechte Kleidung mit.
- Eltern achten darauf keine Gefahrenquellen für Kinder mitzubringen (Haarspange, Zigaretten in der Handtasche und ich Reichweite der Kinder...)
- Falls ein Kind während der Krippenzeit erkrankt, sind Eltern dazu verpflichtet Ihr Kind zeitnah abzuholen. Es muss immer ein Notfallkontakt hinterlegt sein, dieser sollte auch bei nichterreichen umgehend zurückrufen!
- Es gilt generell ein Foto- und Handyverbot in der Einrichtung!

3.10 Sexualpädagogisches Konzept

Wir vermitteln den Kindern eine Sprache, die eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglicht. Außerdem achten wir darauf, dass Kinder ihre Grenzen klar aufzeigen können z. B. Nein sagen, persönlichen Raum durch Körperhaltung abgrenzen. Bei uns werden z.B. Körperteile / Geschlechtsorgane so benannt wie sie heißen. Fragen der Kinder werden dem Entwicklungsstand entsprechend beantwortet.

MitarbeiterInnen, Eltern und Kindern wird klar, was noch "normal" ist und was als Übergriff einzustufen ist. Dies gilt für Grenzüberschreitungen durch Kinder genauso wie für Übergriffe durch Erwachsene.

3.11 Partizipation

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden.“

Jeder Morgenkreis ist mit partizipativen Elementen ausgestattet, bei welchen die Kinder aktiv mitgestalten können. Beispiele hierfür sind die Auswahl der Lieder, Kreisspiele aber auch die Entscheidung für eine Aktivität am Vormittag (Basteln oder Garten?).

Die Kinder dürfen z.B. bei der Raumgestaltung, Faschingsthema mitreden. Die Themen, die wir in den Gruppen besprechen, werden den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder angepasst.

Bei Kindern die sich sprachlich noch nicht ausreichend ausdrücken können, ist es von großer Bedeutung feinfühlig auf Signale der Kinder zu achten. Die Grundbedürfnisse, emotionale Nähe und die Kinderrechte werden hierbei in jedem Fall beachtet. Das körperliche Wohl des Kindes hat immer oberste Priorität.

3.12 Beschwerdemanagement

Durch regelmäßige Elternbefragungen, Elterngespräche, sowie Gespräche nach Bedarf, stellen wir sicher, dass Rückmeldungen und Beschwerden einfach zugänglich sind. Im Foyer ist ein Kummerkasten angebracht, durch den sowohl Eltern, als auch MitarbeiterInnen unserer Kinderkrippe ihre Anliegen auch anonym über das gesamte Krippenjahr mitteilen können.

In unserer Kinderkrippe haben auch die Kinder, die Möglichkeit, täglich im Morgenkreis, sowie im Alltag ihre Meinung, Bedürfnisse, Beschwerden und Wünsche zu äußern. Die Kinder haben anhand eines Schaubildes mit Aufpinnoptionen die Möglichkeit ihre Gefühle oder Beschwerden zum Ausdruck zu bringen.

Des Weiteren steht der gewählte Elternbeirat als Anlaufstelle bei Beschwerden zur Verfügung, sowie natürlich auch die PädagogInnen und die Einrichtungsleitung. Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren sind durchaus in der Lage, Beschwerden anzubringen. Es benötigt dafür sensible PädagogInnen, welche die Kinder im Alltag aufmerksam beobachten und auf die Reaktionen der Kinder feinfühlig eingehen. Auch die Eltern sind als Bezugspersonen ein Sprachrohr der Kinder.

Das Personal hat die Möglichkeit, in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen, sowie den Mitarbeitergesprächen ihre Belange einzubringen. Außerdem haben die Mitarbeiter jederzeit die Möglichkeit, in ein Gespräch mit der Leitung zu treten.

3.13 Überarbeitung der Konzeption

Inhalte unserer pädagogischen Konzeption sind neben strukturellen Informationen auch das Bild vom Kind, unsere Rolle als ErzieherInnen, die Eltern – und Erziehungspartnerschaft (die Eltern sind für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich), unser pädagogischer Ansatz, das Bildungsverständnis, unsere Bildungs- und Erziehungsziele, Übergänge, Beobachtung und Dokumentation sowie das Personal und unsere Qualitätssicherung.

Eine regelmäßige Überprüfung sowie Überarbeitung der Konzeption (auch in Hinsicht auf den Präventionsgedanken) wird durchgeführt.

3.14 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Eltern erhalten Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird. Sie werden in Ihrem Erziehungsverhalten begleitet und immer aktuell informiert. Durch regelmäßige Elternbriefe, Elternveranstaltungen (Elternabende, Vorträge etc.) sowie regelmäßig stattfindende Elterngespräche, tägliche Tür- und Angelgespräche und dem Bereitstellen von verschiedenem Informationsmaterial (Konzeption, Flyer, Schutzkonzept, Fachliteratur etc.) bekommen Eltern Klarheit darüber, welche Regeln in unserer Einrichtung gelten.

Die Sorgen und Ängste der Eltern und Kindern werden ernst genommen. Eltern können immer auf uns zukommen.

Wir klären Eltern darüber auf, dass „Nein“ sagen erlaubt ist und Kinder stark macht.

Durch inhaltlich gute Informationen werden die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und in ihrem Erziehungsverhalten begleitet.

Unsere pädagogische Konzeption, unsere Leitlinien sowie unser Schutzkonzept, diverses Informationsmaterial und unsere Elternbeiratssitzungsprotokolle sind für die Eltern im Gang jederzeit zugänglich.